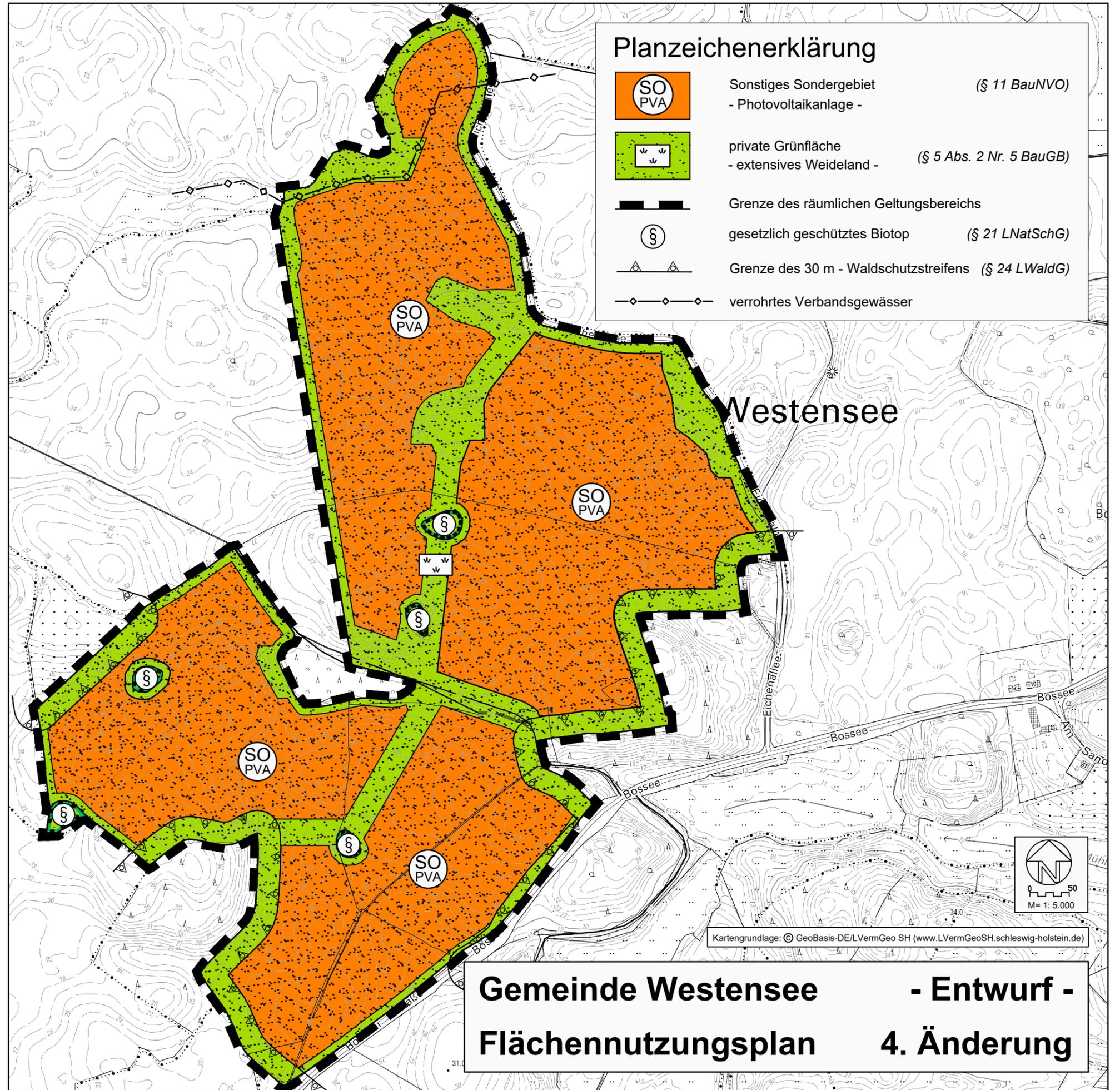




Raum für Verfahrensvermerke



## **Gemeinde Westensee**

(Amt Achterwehr, Kreis Rendsburg-Eckernförde)



# **4. Änderung FNP für das Gebiet „Solarpark Westensee - Eichenallee“**

## **Entwurf**

- Behördenbeteiligung / Öffentliche Auslegung -

### **Begründung**

#### **Teil I (städtebaulicher Teil)<sup>1</sup>**

##### **1 Lage und Umfang des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich westlich der Straße Eichenallee, nördlich der Bosseer Straße und östlich der Streusiedlung Trentrade.

Im Laufe der fortschreitenden Projektplanung wurde deutlich, dass Teilflächen mit besonders hoher Reliefenergie nicht für das Aufstellen der Modultische geeignet sind. Zudem war aufgrund des innerhalb des Gebiets dokumentierten Lerchenvorkommens die Schaffung von Lerchenfenstern/-korridoren erforderlich, so dass insgesamt die Netto-Nutzfläche im ursprünglichen Geltungsbereich erheblich reduziert wurde. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich im westlichen Teil bis durch Einbeziehung einer ehemaligen Tannenbaumschonung bis an die vorhandenen Knickstrukturen erweitert.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 59,1 ha.

##### **2 Planungsziel und Planungserfordernis**

Der Klimawandel erfordert drastische Einsparungen von CO<sup>2</sup>-Emissionen bei der Erzeugung von Energie. Die Stromversorgung Deutschlands soll daher bis zum Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Zusätzlich zeigen die aktuellen geopolitischen Entwicklungen das Erfordernis auf, im Hinblick auf die Versorgungssicherheit eine Unabhängigkeit vom Import

---

<sup>1</sup> Gesonderter Teil II der Begründung ist der Umweltbericht

fossiler Energieträger zu erreichen. Dementsprechend wurde mit der Verabschiedung des sogenannten „Ostpakets“<sup>2</sup> dem Ausbau bzw. der Nutzung der erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ (auch im Dienste der öffentlichen Sicherheit) beigemessen; das Ausbauziel für 2030 wird angehoben auf 80% Anteil regenerativer Energien am Brutto-Stromverbrauch. Die Gemeinde Westensee möchte hierzu u.a. mit dieser Planung einen substanziellen Beitrag leisten.

Neben dem ökologischen Anspruch ist auch das ökonomische Interesse an der Ansiedlung eines Gewerbebetriebes in der Gemeinde gegeben. Dem gegenüber stehen die Auswirkungen eines solchen Vorhabens auf den freien Landschaftsraum und auch auf die Belange der traditionellen Landwirtschaft. Um hier zu einem Ausgleich der widerstreitenden Belange zu kommen, muss es also Ziel der Gemeinde sein, für die Solarnutzung einen möglichst verträglichen Standort zu benennen.

Hierzu wurde ein gemeindeweites Standortkonzept erstellt. (vgl. nachstehend Kapitel 3.3).

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auf Flächen nur entlang von Autobahnen und von Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ein privilegiertes Vorhaben.<sup>3</sup> Das Plangebiet liegt abseits der A 210 und erfüllt nicht die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB und ist generell auch nicht als sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 genehmigungsfähig, da regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Daher wird für das Vorhaben der Bebauungsplans Nr. 18 aufgestellt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Fläche des Plangebiets ist im wirksamen FNP der Gemeinde Westensee als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aus dieser Nutzungsausweisung lassen sich die für das Vorhaben erforderlichen Festsetzungen zur Art und sonstigen Nutzungen des Bebauungsplanes größtenteils nicht entwickeln.

Daher wird parallel zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 18 diese 4. Änderung des FNP aufgestellt).

## **3 Entwicklung der Planung**

### **3.1 Landesplanung**

Das Plangebiet ist gemäß Karte des Landesentwicklungsplans<sup>4</sup> dem ländlichen Raum zugeordnet und befindet sich in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Weitere Ausweisungen bestehen auf der Ebene des LEP nicht.

Der gültige Regionalplan des ehemaligen Planungsraumes III<sup>5</sup> stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar<sup>6</sup>. Südlich angrenzend befindet sich ein

---

<sup>2</sup> „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“; gültig ab 01.01.2023

<sup>3</sup> Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (Inkrafttreten am 01.01.2023)

<sup>4</sup> Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

<sup>5</sup> Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wurde die Nummerierung des Planungsraumes „Schleswig-Holstein Mitte“ von Nr. III zu Nr. II geändert

<sup>6</sup> Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes sieht für das gleich Gebiet die Ausweisung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung vor. Ein Teilbereich ist dort zudem als Kernbereich für Erholung dargestellt (vgl.

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft).

Die Landesplanung hat bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Es wurde bestätigt, dass die raumordnerischen Belange im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden können. Für diese Bauleitplanung der Gemeinde Westensee wird kein Raumordnungsverfahren erforderlich<sup>7</sup>.

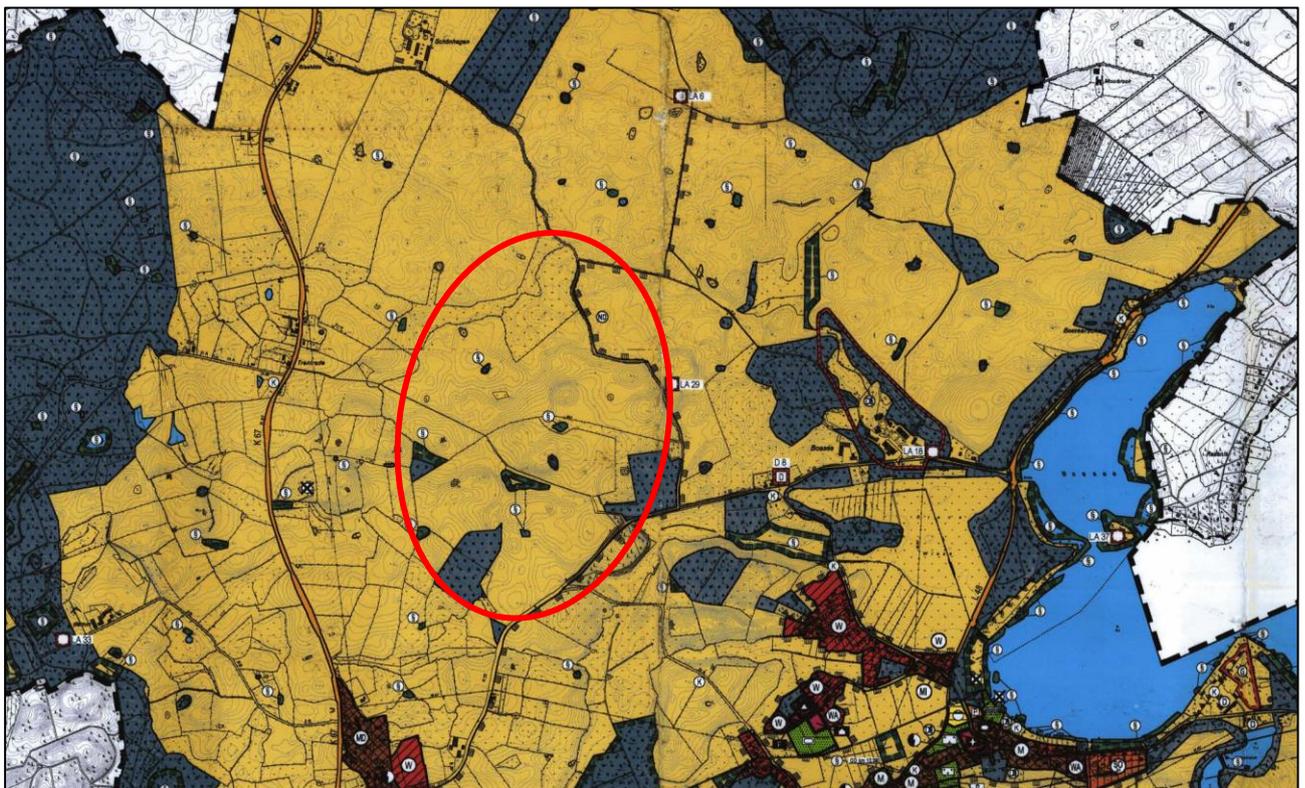
### 3.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westensee als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aus der Darstellung (Fläche für die Landwirtschaft) lässt sich der Bebauungsplan mit seiner großflächigen Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaik nicht entwickeln. Daher wird parallel zum B-Plan der FNP geändert.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Westensee



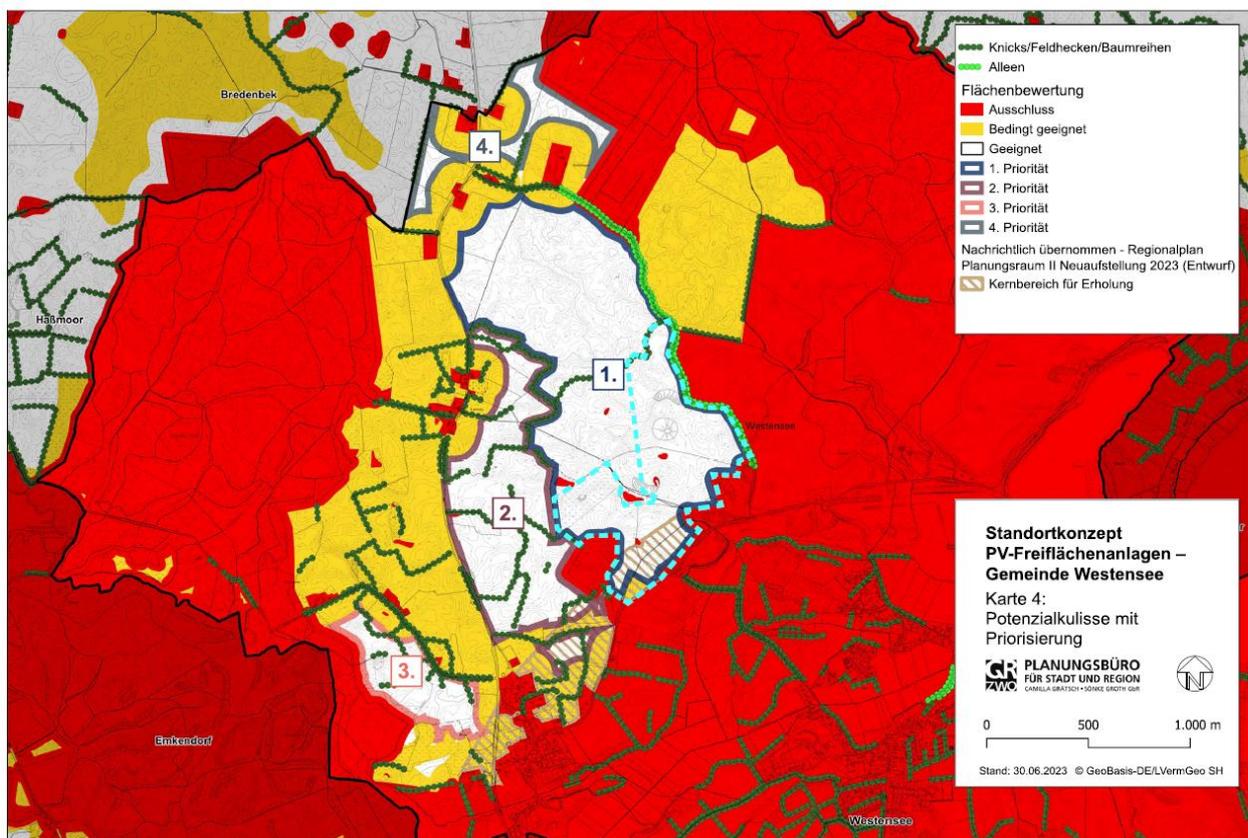
<sup>7</sup> nachstehend Kapitel 3.3 Standortbegründung).  
<sup>7</sup> Stellungnahme der Landesplanung vom 11.09.2023

### 3.3 Standortbegründung

Zur Findung geeigneter Standorte für großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen wurde ein gemeindeweites Standortkonzept erstellt<sup>8</sup>. Gemäß der Ergebniskarte des Standortkonzeptes befindet sich das Plangebiet innerhalb einer ca. 144 ha großen, als „geeignet“ (in 1. Priorität) bewerteten Potenzialfläche.

Im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes ist ein südlicher Teilbereich (ca. 10 ha) als Kernbereich für Erholung ausgewiesen (vgl. nachstehende Karte), was gem. LEP ein Ausschlusskriterium darstellt. Zurzeit ist jedoch der alte Regionalplan III weiterhin gültig, so dass dieses Kriterium hier nicht zur Anwendung gelangt. Ungeachtet dessen wird die dem Kernbereich für Erholung zugrunde liegende Eigenschaft einer besonders hohen landschaftlichen Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur in diesem Bereich nicht gesehen. Die Ausweisung des Kernbereichs erfolgt zudem nicht flächenscharf. Aus Sicht der Gemeinde endet der Kernbereich an der Bosseer Straße; mit dem straßenbegleitenden Grünstreifen (und Pflanzgebot im Bebauungsplan) ist der Rücksichtnahme auf die hohe landschaftliche Qualität hinreichend Rechnung getragen.

Abbildung 2: Auszug aus dem Standortkonzept mit Darstellung des Plangebietes (türkis umrandet) und des Kernbereichs für Erholung (schraffierte Fläche innerhalb des Plangebietes)



In den Erläuterungen zum Standortkonzept sind die Planungen der Nachbargemeinden dargestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Absatz 2 BauGB durchgeführt worden. Seitens der Nachbargemeinden wurden keine Bedenken oder Hinweise zu der vorliegenden Planung geäußert.

<sup>8</sup> Standortkonzept Freiflächenphotovoltaikanlagen Gemeinde Westensee, Planungsbüro GRZwo 2023; siehe Anlage

## **4 Planungskonzept / Inhalte der Planung**

### **4.1 Projektplanung**

Die Projektplanung des Vorhabenträgers Enerparc AG sieht vor, im Plangebiet, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten (vgl. VEP zum VB 18 „Solarpark Eichenallee“).

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Monitoring-Container, Übergabestation, Kameramast und Leitungen) bestehen.

Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 18°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Modultische beträgt nach aktuellem Projektierungsstand ca. 3,00 – 3,20 m. Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt, Fundamente sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt.

Ein jeweils um die Solarfelder umlaufender Zaun wird die Anlagenbereiche sichern.

Die Photovoltaikanlage (PV-Anlage) kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Bosseer Straße.

Zwischen den Modulreihen sind Regelabstände von 2,50 m vorgesehen. In Teilbereichen werden Abstände von 4,10 m vorgesehen. Damit kann das zwischen den Modulreihen anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern. Auch zwischen den einzelnen Modulen lassen die vorhandenen Abstände (ca. 2 cm) ein Durchlaufen des Wassers zu. Alle Zuwegungen und Fahrgassen werden versickerungsfähig ausgebildet. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser somit weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Die geplante Photovoltaikanlage wird eine Nennleistung von ca. 50 Megawatt Peak besitzen. Unter den Bedingungen des Standortes lassen sich somit ungefähr 50.000 MWh pro Jahr erzeugen. Der durchschnittliche Jahresverbrauch eines dreiköpfigen Musterhaushaltes beträgt in etwa 3.500 kWh/Jahr, so dass bilanziell der jährliche Strombedarf von über 14.000 Haushalten durch den Bau des Solarparks klimaneutral gedeckt werden kann.

Der erzeugte Strom wird in das Netz der SH-Netz eingespeist. Der mögliche Netzverknüpfungspunkt ist am UW Schacht-Audorf.

### **4.3 Planungsinhalte**

Die FNP-Änderung sieht flächenhaft die überlagernde Darstellung von Grünflächen „Extensives Weideland“ und Flächen „Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaikanlage - vor. In den Randbereichen finden sich mindestens 10 m breite Grünstreifen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soweit erforderlich für ergänzende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Im Süden und Westen grenzt das Plangebiet direkt an Waldflächen, die nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) als Wald gelten. Von den Waldflächen ist gem. § 24 LWaldG ein Waldabstand von 30 m einzuhalten. Der Waldabstand sowie die nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten werden nachrichtlich übernommen.

## 5 Umwelt, Natur und Landschaft

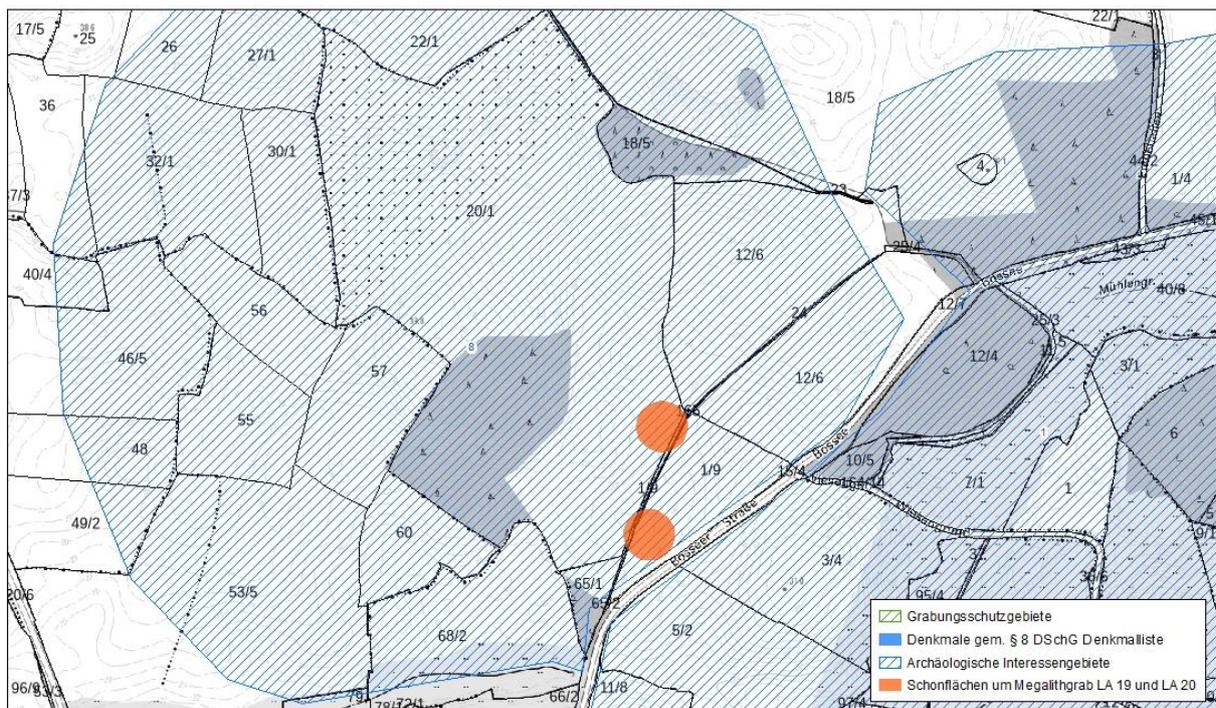
### Denkmalschutz

Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern durch die Planung ist nicht zu erkennen.

Das Plangebiet befindet sich größtenteils in archäologischen Interessengebieten. Im Rahmen einer Vorbestimmung teilte das Archäologische Landesamt S-H hierzu mit<sup>9</sup>, dass im südlichen Teilbereich zudem mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme betroffen sind (u.a. ein Megalithgrab). Das ALSH weist daraufhin, dass Erdarbeiten an diesen Stellen nach § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein bedürfen. Zu dem im Plangebiet bekannten Bodendenkmal wurde seitens des Vorhabenträgers mit dem ALSH abgestimmt, dass in den Schonbereichen rund um die Bodendenkmale nicht gerammt wird.

Das ALSH stimmt der Planung zwar zu, weist jedoch darauf hin, dass dort gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.<sup>10</sup>

Abb. 1: Auszug Archäologische Landesaufnahme



Quelle: Archäologisches Landesamt, Stellungnahme 17.08.2024

Ungeachtet dessen ist stets der § 15 DSchG zu beachten:

*Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es*

<sup>9</sup> Schreiben des ALSH vom 09.06.2022

<sup>10</sup> Stellungnahme des ALSH vom 17.08.2023

*ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.*

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### Immissionsschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass mit dem Betrieb der Anlage unverträgliche Immissionen einhergehen. So gehen von der Anlage - abgesehen von der Bauphase- insbesondere keine nennenswerten Lärm- oder auch Staubemissionen aus.

#### Kampfmittel

Die Gemeinde Westensee ist nicht in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen gem. Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) aufgeführt.

Für die Umnutzung u.a. landwirtschaftlicher Flächen besteht ein besonderes Begründungserfordernis; die Innenentwicklung hat grundsätzlich Vorrang vor der Außenentwicklung. Hierzu ist festzustellen, dass für ein derart flächengreifendes Vorhaben kein geeigneter Standort im „Innenbereich“ vorhanden ist. Daher ist das Ausgreifen in den freien Landschaftsraum für die Umsetzung des Planungsziels einer Ausweisung von Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien unvermeidbar. Mit der überplanten Fläche wird aber ein Standort gewählt, der sich vergleichbar gut für diesen Zweck eignet.

Zu diesem Bauleitplan wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Umweltbericht (siehe gesonderter Teil II der Begründung) sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gegenwärtigen sind. Zudem ist zu bedenken, dass mit der Anlage des Solarparks selbst ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird (Substituierung fossiler Energieträger/Verringerung der CO<sup>2</sup>-Emissionen). Somit sieht die Gemeinde das mit der Planung verfolgte Ziel der Ausweisung von Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar.

## 6 Erschließung

### Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Bosseer Straße aus. Es werden die vorhandenen Feldzufahrten ertüchtigt.

Nennenswertes Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase (und zu gegebener Zeit entsprechend in der Rückbauphase) auftreten; bei Betrieb wird die Anlage nur selten für Wartungsarbeiten u.ä. angefahren.

### Ver- und Entsorgung

Allgemein übliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (wie Wasser, Abwasser, Müll) sind nicht erforderlich. Das Gebiet benötigt keine Trinkwasserversorgung; Schmutzwasser und Müll fallen im alltäglichen Betrieb nicht an. Oberflächenwasser kann auf der Fläche versickern.

Die Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes (ausreichende Löschwasserversorgung / Fahr- und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge) sind im Weiteren mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Fragen der Versorgung mit Betriebsstrom wie auch zur Einspeisung der gewonnenen elektrischen Energie sind zwischen Vorhabenträger und Energieversorgungsunternehmen zu klären.

## 7 Flächenbilanz

Art der Nutzung	m <sup>2</sup>	%
Grünfläche	591.008	100,0
Darin enthalten:		
Sonstiges Sondergebiet PVA	438.835	74,25
Geschützte Biotope	5.670	0,95
<b>Summe</b>	<b>591.008</b>	<b>100,0</b>

*(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m<sup>2</sup> gerundet)*

-----

### Anlage

Standortkonzept für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen – Gemeinde Westensee (Entwurf)